



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl

14.900/29-Pr/7/99

Mag. Kölbl/2054

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1014 WIEN

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf für ein BG über elektronische Signaturen;

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in den Beilagen 25
Ablichtungen der Ressortstellungnahme zum im Betreff näher bezeichneten Gegenstand zur
gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Dr. Benda

25 Beilagen

Wien, am 7. Juni 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.900/29-Pr/7/99

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 WIEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telefax (01) 718 24 03
Telefon (01) 711 00 Durchwahl
Name/Telefonklappe für Rückfragen:

Mag. Köppl/2054

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Betreff: Entwurf für ein BG über elektronische Signaturen;
Ressortstellungnahme
zu do. GZl. 7051C/50/I.2/99

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem im Betreff näher bezeichneten Gegenstand folgendes mitzuteilen:

I. Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen in Österreich die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die für eine sichere und sinnvolle kommerzielle Nutzung des Internets erforderlich sind, geschaffen werden. Aus Sicht des BMwA wird der vorliegende Entwurf grundsätzlich begrüßt, da die wirtschaftliche Bedeutung des elektronischen Handels – insbesondere durch die dynamische Entwicklung des Internets – weltweit rapide steigt. Es kann weiters davon ausgegangen werden, daß die mit dem gegenständlichen Gesetz vorgenommene Erhöhung der Sicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr zu einer größeren Akzeptanz des virtuellen Marktes und damit zu einer Steigerung des Marktpotentials beitragen wird.

Wie aber den Bemerkungen unter Pkt. II zu entnehmen ist, muß seitens des ho. Ressorts auf Schwierigkeiten bei der Einsetzung der Telekom- Control-Kommission im Zusammenhang mit ihrer Einsetzung als Akkreditierungsstelle hingewiesen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2 Z 1:

Die Definition der elektronischen Signatur im § 2 Z 1 ist auf den ersten Blick unklar, extrem weit gefaßt und bezieht sich nicht auf den Signaturvorgang. Eine Anlehnung an die Definition des deutschen Signaturgesetzes wäre klarer und verständlicher. Diese lautet: „Eine digitale Signatur ist ein mit einem privaten Signaturschlüssel erzeugtes Siegel zu digitalen Daten, das mit Hilfe eines zugehörigen öffentlichen Schlüssels ... den Inhaber des Signaturschlüssels und die Unverfälschtheit der Daten erkennen läßt“.

2. Zu § 17:

In Übereinstimmung mit dem Entwurf der EU-Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen sieht § 17 des Entwurfes die freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern, die sichere elektronische Signaturen bereitstellen (§ 2 Z 3), vor. Als Akkreditierungsstelle, die solche Akkreditierungen vornehmen soll, ist gemäß § 13 Abs. 2 Z 3 die Aufsichtsstelle berufen. Aufsichtsstelle ist die Telekom-Control-Kommission.

Gegen diese Konstruktion bestehen folgende Bedenken:

Die Telekom-Control-Kommission ist eine gemäß §§ 110 ff Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997 eingerichtete unabhängige Kommission, der bestimmte Vollziehungsaufgaben nach dem TKG, insbesondere die Erteilung, Entziehung und Widerruf von Telekom-Konzessionen (Netzbetreiber) übertragen wurden, um bei diesen Vollzugsaufgaben keinen Anschein einer wie immer gearteten Parteilichkeit oder politischen Einflußnahme entstehen zu lassen. Die Kommission besteht aus einem Mitglied aus dem Richterstand, das von der Bundesregierung unter Bedachtnahme auf einen Dreivorschlag des Präsidenten des OGH, bestellt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, von denen eines juristische und ökonomische Kenntnisse, das andere einschlägige technische Kenntnisse aufweisen muß und die vom BMWV vorgeschlagen werden. Aus Sicht des BMWA erfüllt diese Kommission keinesfalls die Anforderungen, die grundsätzlich nach der europäischen Normenserie EN 45000 an nationale Akkreditierungssysteme gestellt werden, und die sich in

den Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes, BGBl.Nr. 468/1992, abbilden. Daß es sich aber um die üblichen Anforderungen an akkreditierte Stellen handelt, ist Artikel 11 Abs. 1 des Richtlinienentwurfes zu entnehmen, der u.a. in der dort vorgesehenen Notifizierung Angaben zu „freiwilligen nationalen Akkreditierungssystemen“ vorsieht.

Es bestehen daher gerechtfertigte Zweifel, ob die Telekom-Control-Kommission vor allem jene fachlichen Anforderungen erfüllen kann, die an ein nationales Akkreditierungssystem überlicherweise gestellt werden, und deren Erfüllung nach strenger, sehr formaler und langwieriger Prüfung durch ein internationales Auditteam zur Aufnahme der nationalen Akkreditierungsstelle in die EA-European co-operation for Accreditation führt. Erst diese Mitgliedschaft bei der EA garantiert den von der nationalen Akkreditierungsstelle akkreditierten Stellen, daß die von ihnen ausgestellten Prüfberichte und Zertifikate in den Mitgliedstaaten der EU anerkannt werden. Das vom BMwA aufgrund der Bestimmungen des Akkreditierungsgesetzes geführte Akkreditierungssystem hat 1998 diese Anerkennung erhalten und stellt daher aufgrund der Mitgliedschaft bei der EA die europäische Anerkennung der von ihm akkreditierten Stellen sicher.

Gemäß seinem § 1 Abs. 2 gilt das Akkreditierungsgesetz nur, wenn in Materiengesetzen des Bundes keine den Bestimmungen des AkkG entsprechenden Regelungen über die Akkreditierung von Stellen enthalten sind. Nach Auffassung des BMwA enthält der Entwurf des Signaturgesetzes keine den Bestimmungen des AkkG entsprechenden Regelungen für die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern. Die Bestimmungen über die Aufsicht über solche Zertifizierungsdiensteanbieter, insbesondere §§ 14 bis 16, können keinesfalls Bestimmungen über die Anforderungen an solche Zertifizierungsstellen ersetzen. Im Ergebnis bedeutet dies, daß das AkkG für die freiwillige Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern anzuwenden und daher die Akkreditierungsstelle des BMwA zuständige Akkreditierungsstelle ist.

In diesem Zusammenhang ist auf Seite 34 der Erläuternden Bemerkungen zu verweisen, wo ausdrücklich festgehalten ist, daß der Zugang zur Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter zu den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie zählt.

3. Zu § 19:

Die Rolle der dort vorgesehenen Bestätigungsstelle bleibt auch unter Bedachtnahme auf die dazu gegebenen Erläuterungen vorerst völlig unklar. Es scheint sich dabei ebenfalls um eine

einer Zertifizierungsstelle ähnliche Stelle zu handeln, von der allerdings nicht klar ist, welche Konformitäten hier bestätigt werden sollen. Auch § 2 enthält keinerlei Angaben darüber, um welche Art Stelle es sich dabei handeln soll. Allenfalls wird auch hier die Akkreditierung solcher Stellen in Betracht kommen.

Unter der Voraussetzung, daß nicht die Telekom-Control-Kommission, sondern die Akkreditierungsstelle des BMwA für die Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern, allenfalls auch für die Akkreditierung von Bestätigungsstellen heranzuziehen ist, sind die entsprechenden Änderungen in den materiellen Bestimmungen sowie in der Vollzugsklausel (§ 27) vorzunehmen.

3. Zu § 25:

Die Signaturverordnung soll durch den Herrn Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und **dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr** erlassen werden. Die Mitkompetenz des letzten Ressorts ist dem BMwA nicht sehr einsichtig. Es wird daher ein Entfall dieser Mitkompetenz gefordert. Sollte dies nicht möglich sein, wird eine Einvernehmenskompetenz auch mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gefordert.

4. Zu den Erläuterungen:

Seite 44: Der Terminus „Signaturprodukt“ wird nicht im Gesetzestext, dafür aber in den Erläuterungen bzw. in der Richtlinie (Art. 3/3) mehrfach und in unklarer Weise verwendet. Die beispielhafte Benennung einer Chipkarte als Signaturprodukt ist nicht nachvollziehbar, zumal eine im Handel erworbene Chipkarte noch keine Signatur enthält.

U.e. wurden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ablichtungen der Ressortstellungnahme übermittelt.

Wien, am 7. Juni 1999
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

